

Ausführliches Informationsblatt über die Mitteilungs- und Nachweispflichten für Berufsbetreuer*innen

I Mitteilungspflichten

1. Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen (6 Monate)

Alle 6 Monate sind Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen und freie Kapazitäten mitzuteilen. Mit dem Bestand der geführten Betreuungen ist die Gesamtzahl der zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Betreuerbestellungen gemeint, aber auch die zwischenzeitlichen Zu- und Abgänge. Die Mitteilung ist unaufgefordert 6 Monate nach der Rechtswirksamkeit der Registrierung und dann regelmäßig alle weiteren 6 Monate zu machen.

Es sind die jeweiligen gerichtlichen Aktenzeichen und das jeweils zuständige Gericht zu benennen.

Verhinderungsbetreuungen (§ 1817 IV BGB) sollen in der zu benennenden Gesamtzahl nicht mit einbezogen werden.

Ergänzungsbetreuer, also Betreuer bei rechtlicher Verhinderung, sollen benannt werden.

Für Vereinsbetreuer gehören auch die Betreuungen zur Gesamtzahl, bei denen nicht der Vereinsbetreuer persönlich bestellt ist, sondern bei denen der Betreuungsverein bestellt ist und der Betreuer für diese Betreuungsführung intern seitens des Vereins als „Realbetreuer“ (§ 1818 II BGB) beauftragt ist.

2. Änderungen die sich auf die Registrierung auswirken können (unverzüglich)

Registriererhebliche Tatsachen, also solche, die als Ergebnis zu einem Widerruf oder einer Rücknahme der Registrierung nach § 27 BtOG führen könnten, sind unverzüglich der Stammbehörde mitzuteilen. Bei den registriererheblichen Tatsachen handelt es sich insbesondere um diejenigen, die in § 23 II BtOG genannt werden:

- Anordnung eines Berufsverbots nach § 70 StGB oder eines vorläufigen Berufsverbots nach § 132a StPO
- die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens, § 12 I StGB
- die rechtskräftige Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens (§ 12 II StGB) mit betreuungsrechtlichem Bezug
- die Einleitung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens im Sinne der beiden vorgenannten Punkte
- die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder einer Maßnahme, die zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis führt (§ 882b ZPO)
- Verlust oder maßgebliche Änderung des Haftpflichtversicherungsschutzes.

Unter unverzüglich ist zu verstehen, dass ab Kenntnis des jeweiligen Sachverhaltes durch den Betreuer kein schuldhaftes Zögern bei der Erteilung der Mitteilung vorliegen darf.

3. Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur (unverzüglich)

Diese geänderten Umstände sollen unverzüglich mit Eintritt der jeweiligen Änderung mitgeteilt werden. Gemeint ist eine grundsätzliche Entscheidung, neben der Betreuertätigkeit auch andere Berufstätigkeiten (selbstständig oder als Arbeitnehmer) aufzunehmen oder zu beenden.

Auch Umstände anderer Art, die den Gesamtumfang der für die Betreuungsführung durchschnittlich pro Woche zur Verfügung stehenden Zeitraum beschränken oder erweitern, z.B. der Beginn oder das Ende einer (intensiveren) Kinderbetreuung, insbesondere, wenn außerhäusliche Betreuung nicht in Anspruch genommen wird oder werden kann; dito die Pflege von Angehörigen.

An organisatorischen Änderungen können in Frage kommen: die Einstellung oder Kündigung von Mitarbeitern (z.B. (Büro-)Hilfskräften), ihre (erhebliche) Ausweitung oder Einschränkung, der Bezug anderer Räumlichkeiten, der Zusammenschluss mit anderen Betreuern zu einer Gemeinschaftskanzlei. Letztlich geht es um alle relevanten Änderungen zur Büroorganisation i.S.v. § 11 BtRegV.

Bei Vereinsbetreuern wäre auch die Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag sowie die Übernahme anderer Aufgaben innerhalb des Betreuungsvereins ein derartiger Umstand. Auch das Ausscheiden des Vereinsbetreuers aus dem Betreuungsverein (und der Wunsch, als selbstständiger Berufsbetreuer weiterhin tätig zu bleiben), ist eine solche meldepflichtige Veränderung, unabhängig von der Meldepflicht des Vereins nach § 13 II 2 BtRegV.

4. Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes (unverzüglich)

Der Wechsel des Sitzes des Berufsbetreuers (der Betriebsstätte), also nicht lediglich ein Umzug innerhalb des Bezirks der Stammbehörde, sondern in die Zuständigkeit einer anderen Betreuungsbehörde, wäre ebenfalls, unverzüglich nach Vollzug, zu melden. Soweit abweichend davon kein Sitz, sondern ein Wohnsitz für die örtliche Zuständigkeit der Stammbehörde nach § 2 IV BtOG maßgeblich war, wäre die Wohnsitzverlegung (ggf. auch der Wechsel von Neben- zu Hauptwohnsitz bei ansonsten unveränderten Wohnverhältnissen) zu melden.

Bei Vereinsbetreuern gehört der Wechsel des konkreten Arbeitsplatzes (der Arbeitsstätte des Mitarbeiters im Sinne des § 9 I 3 Nr. 4 EStG) bei Vereinen, deren Tätigkeitsgebiet die Zuständigkeit mehrerer Stammbehörden umfasst, nicht als Sitzwechsel zu melden, sondern als Änderung der Organisationsstruktur.

II Nachweispflichten

1. Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses (3 Jahre)

Alle 3 Jahre, beginnend mit der Rechtswirksamkeit der Registrierung, ist unaufgefordert ein neues Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG zu beantragen. Das Führungszeugnis sollte so beantragt werden, dass seine Übersendung (nach einer Bearbeitungszeit von ca. 6 Wochen beim Bundesjustizamt) in etwa dann bei der Stammbehörde eingeht, wenn sich das Datum der Wirksamkeit der Registrierung zum dritten Mal jährt.

2. Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (3 Jahre)

Alle 3 Jahre, wie vorgenannt das Führungszeugnis, ist eine neue Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

3. Auskunft über neu eingeleitete Insolvenz-, Ermittlungs- und Strafverfahren/ Selbstauskunft (3 Jahre)

Die gemeinsam mit Führungszeugnis und Schuldnerauskunft vorzulegende Erklärung über laufende Insolvenz-, Ermittlungs-, Strafverfahren, überschneidet sich mit der unverzüglich zu tätigen Mitteilung über registrierrelevante Änderungen.

4. Auskunft über die verbindliche Vergütungseinstufung (nach Bekanntgabe)

Nach § 8 III VBVG kann der registrierte Betreuer beim Vorstand des Amtsgerichtes eine verbindliche Einstufung in die Vergütungstabellen des § 8 VBVG beantragen. Das Ergebnis hat der Betreuer unverzüglich nach Erhalt der Stammbehörde zu übermitteln.

5. Nachweise über Fortbildungen

Nach § 29 Abs. 2 BtOG teilt der Betreuer regelmäßig Fortbildungen, die besucht wurden, mit.

Zur Information: Nachweis der Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung meldet der Stammbehörde direkt, sobald der Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

Übersicht		
I Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen 	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> • alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können • Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz 	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz <p>(hier: Mitteilung an die <u>neue</u> Stammbehörde)</p>	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG
II Nachweispflichten		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses • Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis • Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist 	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG §§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung 	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 4 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweise über Fortbildungen, die berufliche Betreuer besucht haben 	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbständig gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden.